

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge- Standortsicherung der Betriebe Frese-Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ in Medebach-Titmaringhausen;

hier: Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB

1. Anlass der 1. Änderung

Mit der Biogasanlage wurde bis 11/2014 Strom produziert. Ein Wärmekonzept war nicht existent. Die Wärme wurde abgeleitet. Seit 12/2014 werden 43 Haushalte im Ortsteil Titmaringhausen mit Wärme und Warmwasser versorgt. Ab 2016 sind alle 52 Haushalte dieses Ortsteils angeschlossen.

Dazu bedurfte es bis 2015 der Erweiterung der Biogasanlage auf eine Gesamtfeuerungsleistung von 3,0 MW in Spitzenzeiten, wobei die maximale Leistung nur zeitweise abgerufen wird und auf 2.000 h/a beschränkt ist.

Um eine ständige Betriebssicherheit und die notwendige Gesamtfeuerungsleistung für das Nahwärmenetz einschl. Sicherheitspuffer den Ortsteil Titmaringhausen und zukünftig auch für den Ortsteil Referinghausen zu gewährleisten, wurde u.a. ein drittes und demnächst auch noch ein viertes BHKW im Bereich des „Neuen Stall“ errichtet. Die Kapazität der Gasspeicher für 1,5 Mio. Normkubikmeter Biogas war und ist weiterhin für diese flexible Einspeisung ausreichend.

Das bestehende Wärmenetz des Ortsteils Titmaringhausen soll zukünftig auch auf den benachbarten Ortsteil Referinghausen mit seinen 88 Wohnhäusern und 110 Haushalten durch ein mehrliebiges Leitungsnetz für Wärme, Strom, Medien, etc. erweitert werden.

Auf die vor dem westlichen Ortseingang von Referinghausen geplante Druck-erhöhungsstation mit Gasspeicher und Gärrestelager sowie einen Pufferspeicher und eine Lkw-Zufahrt wurde nun aus betriebsinternen Gründen verzichtet.

Um die Versorgung der 52 Haushalte in Titmaringhausen und der 110 Haushalte in Referinghausen mit Wärme und Strom ständig zu gewährleisten, muss -auch um auf die Anforderungen der Energiewende flexibel reagieren zu können- für eine nachhaltige Erweiterung der bestehenden und bisher genehmigten Leistungen in der Anlage in Titmaringhausen gesorgt werden.

2. Inhalte der Änderung

Die Art der baulichen Nutzung bleibt unverändert. Es besteht ein Sondergebiet (SO) mit den Zweckbestimmungen „Frese-Biogasanlage“, „Frese-Entsorgung“, „Jonas Frese-Transporte“ und „Frese-Nahwärmenetz“.

Aufgrund der städtebaulichen Konzeption zur weiteren Entwicklung des Plangebietes wird die Zulässigkeit der Nutzungen gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 9 BauGB und dem Städtebaulichen Vertrag wie folgt festgesetzt (Auszug aus der Begründung):

Die hier geplante weitere Standortsicherung der Betriebe ‚Frese‘ beinhaltet die folgenden Betriebsteile,

Die sieben Betriebe

- A. ‚**Frese Beteiligungs-GmbH**‘, vertreten durch Christoph Gottlieb Frese (Vater), Twengweg 13, 59964 Medebach, u.a. Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen, insb. Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin der Frese Biogas GmbH & Co. KG,
- B. ‚**Frese-Biogas GmbH & Co. KG**‘, vertreten durch Frese Beteiligungs-GmbH, Twengweg 13, 59964 Medebach, Betreiben einer Biogasanlage,
- C. ‚**Christoph Gottlieb Frese**‘, Twengweg 13, 59964 Medebach, Errichtung und Betrieb eines Wärmenetzes in Referinghausen,
- D. ‚**Frese-Entsorgung**‘, vertreten durch Christoph Joel Frese (Sohn)/Frese Entsorgung GmbH & Co. KG vertreten durch: Frese Verwaltungs-GmbH, Twengweg 17, 59964 Medebach, Entsorgung von organischen Abfällen, Kanal-reinigung,
- E. ‚**Jonas Frese-Transporte**‘, vertreten durch Jonas Joachim Frese (Sohn), Entsorgung von organischen Abfällen, Agrarfolien und Müll, Kranarbeiten, Transporte und Containerdienst, Twengweg 13, 59964 Medebach und Düdinghäuser Str. 4, 34508 Willingen (Upland) und
- F. ‚**Frese-Biogasanlage und Wärmenetz**‘, vertreten durch Simon Johannes Frese (Sohn), Errichtung und Betrieb eines Wärmenetzes, Twengweg 10, 59964 Medebach, sind alle vertreten auf dem Grundstück in 59964 Medebach – Titmaringhausen, Twengweg 13, Gemarkung Titmaringhausen, Flur 4, Flurstücke 102, 133, 142, 145, 147 und 131 teilw. (Anlage 2 und 1).

Zu A. bis C. Herr **Christoph Gottlieb Frese** betreibt seit 01.01.1998 eine ‚**Biogasanlage**‘, die sich bis jetzt auf der Grundlage von vielen Baugenehmigungen gemäß BauO NW, der Genehmigungen gemäß BImSchG und durch die planungsrechtlichen Festsetzungen des umfassenden Bebauungsplanes Nr. 39 (30. Änderung des Flächennutzungsplanes) zu dieser exponierten Anlage entwickelt hat. Mit der Biogasanlage wurde bis 11/2014 nur Strom produziert ohne ein Wärmekonzept, seit 12/2014 werden im Wesentlichen 43 Haushalte im Ortsteil Titmaringhausen mit Wärme und Warmwasser versorgt, seit 2016 sind alle 52 Haushalte angeschlossen und werden umfassend und preiswert versorgt.

Dazu bedurfte es bis 2015 der Erweiterung der Biogasanlage in Spitzenzeiten mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 3,0 MW [Grundlast 2,6 MW] – 1,5 MW stromgeführte Versorgung/elektrisch (1,2 MW Grundlast), wobei die maximale Leistung nur zeitweise abgerufen wird und beschränkt ist auf 2000 h/a.

Um eine ständige Betriebssicherheit und die notwendige Gesamtfeuerungsleistung von max. 3,0 MW [Grundlast 2,6 MW] und 1,5 MW [Spitzenlast] stromgeführte Versorgung/elektrisch (1,2 MW Grundlast elektrisch) für das Nahwärmenetz einschl. Sicherheitspuffer des Ortsteils Titmaringhausen zu gewährleisten, wurde u.a. ein dritter und demnächst auch noch ein vierter Haupt-BHKW im Bereich des ‚Neuen Stall‘ errichtet.

Die Kapazität der Gasspeicher für 1,5 Mio. Normkubikmeter Biogas war und ist weiterhin für diese flexible Einspeisung ausreichend.

Um die Versorgung der 52 Haushalte in Titmaringhausen mit Wärme und Strom ständig zu gewährleisten, muss - auch um auf die Anforderungen der Energiewende flexibel reagieren zu können – für eine nachhaltige Erweiterung der bestehenden und bisher genehmigten Leistungen in der Anlage in Titmaringhausen gesorgt werden.

Danach sind geplant und textlich in der 1. Änderung festgesetzt:

Die Biogasanlage mit Nahwärmenetzbedarf wird in Spitzenzeiten mit einer Gesamtfeuerungsleistung von max. 7,5 MW (~ Max. 6.790 kW) [bisher 3,0 Mio. MW] betrieben.

In der Grundauslastung ist eine max. Stromeinspeisung von 1.200 kW elektrisch und eine Feuerungswärmeleistung von max. 2.600 kW [bisher eine Grundlast 2,6 MW] zulässig sowie auf max. 2.000 h/a beschränkt eine Spitzenlast von max. 3.000 kW [bisher 1,5 MW] elektrisch (bisher 1,2 MW Grundlast elektrisch) mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 7.500 kW möglich, wobei die maximale Leistung auf 2.000 Jahresstunden beschränkt wird und somit nur ca. 5 ½ Stunden/Tag abgerufen werden kann [wie bisher nur zeitweise abgerufen wird und beschränkt ist auf 2.000 h/a]. Eine geringere Einspeisung bis 1.200 kW ist unbegrenzt möglich.

Erzeugte Biogasmenge max. 5,0 Mio. Normkubikmeter Biogas/Jahr [bisher 3,0/1,5 Mio. Normkubikmeter Biogas/Jahr].

Inputstoffe	Gasausbeute i.M. (cbm/to)	Mengenanteil In %	Normkubikmeter Biogas	Jahresmenge Normkubikmeter Biogas
Gülle	30	5 %	1,50	
Getreideausputz	400	25 %	100,00	
Speisereste	150	55 %	82,50	
Fette	500	15 %	75,00	
Inputmenge/ Jahr/a	50 to/d x 365 x		259,00	4.726,750 cbm
			Gesamtausbeute:	Max.4.730,000 cbm/a

Tab. 1 – Überschlägliche Ermittlung der Gasausbeute anhand der Inputstoffe – ‚Soll‘-Zustand, © Bernd Weigel, Medebach (8/2020)

Täglich Einsatzstoffe (Gülle/Getreideausputz, Speisereste, Speiseöle, Fette etc.) gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) und Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) **max. 50 to** (Vierteljahresdurchschnittswerte) [bisher max. 20 to/40 to].

Zusätzlich soll das Fahrsilo auf max. 3.000 cbm [bisher 1.600 cbm] **und die überdachte Lagerbox auf 348 cbm erweitert werden.** Der Lagerplatz hat wie bisher 800,00 qm.

Gleichzeitig sollen u.a. im ‚Neuen Stall‘ [Erweiterung der überbaubaren Grundfläche von 1.375 qm auf max. 1.550 qm] für die Nahwärmeerzeugung zur Abdeckung von Spitzenlasten **drei Hackschnitzelheizanlagen** (Typ Heizomat, redundantes System) und eine **Gärrestetrocknungsanlage** mit Einbau einer Gärresteaufbereitung zur Separierung der Feststoffe und Konzentrierung der Gärreste in Osmostose-Wasser und hochkonzentrierten Volldünger mit Reduzierung der anfallenden Outputmenge um ca. **70%** errichtet werden (Umkehrosmostose). Der **Gaskessel** Viessmann Paromat wird als Notfackel eingesetzt oder zur Erzeugung von zusätzlicher Wärmeleistung an kalten Tagen. Es wird dann nicht mit Hackschnitzeln geheizt.

Zusätzlich werden im ‚Neuen Stall‘ als eigenständige Anlage drei Haupt-BHKW (BHKW 5, 6 und 7) mit jeweils 500 kW elektr. installiert sowie ein Trafo, eine eigene Messeinrichtung, ein Gaskessel und ein eigener Anschlusspunkt an das Stromnetz neu errichtet - neben der bestehenden und ihnen direkt zugeordneten Anmischgrube und dem Fermenter 1.

Diese komplette Neuanlage wird alleine von Simon Frese ‚Biogas und Nahwärmenetz‘ betrieben und wird separat von der alten Anlage ‚Frese Biogas und Nahwärmenetz‘ geführt.

Da Biogas in Zeiten von hohem Strombedarf flexibel eingesetzt werden kann, hat eine erhöhte Einspeisung von Strom aus der Biogasanlage in verbrauchsstarken Zeiten für die

Energieversorgungsunternehmen eine hohe Priorität.
Der Netzbetreiber steuert die Einspeisung flexibel und speist in Zeiten von hohem

Stromverbrauch und niedrigen Ertrag aus Sonne und Wind bis zu 1,5 MW elektrisch ein und drosselt die Stromproduktion entsprechend bei niedrigem Verbrauch und hohem Ertrag aus Strom und Wind.

Eine Biogasanlage als ‚Störfallbetrieb‘ im Sinne der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) ist grundsätzlich und ohne Ausnahmen in dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 und seiner 1. Änderung unzulässig.

Um einen Störfallbetrieb [**Betriebsbereich der ‚unteren Klasse‘**] handelt es sich gemäß § 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 1 und Anhang 1 ‚Mengenschwellen‘ der 12. BImSchV, der namentlich genannte gefährliche Stoffe im Sinne der ‚Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008‘, Anhang 1, Nr. 1.2.2 ‚P 2 Entzündbare Gase, Kategorie 1‘ mit der Mengenschwelle in kg **„über 10 000“** herstellt und verarbeitet [es wurden max. **9.820 kg** entzündbare Gase gelagert und verarbeitet – vergl. Anlage 5].

- zu D.** Im Rahmen der Errichtung des ‚**Neuen Stall**‘ wird die Parzelle 147 vollständig neu mit einem separaten Betriebsgebäude (Halle) überbaut und zusätzlich über der Halle im OG noch ‚Büro- und Personalräume‘ errichtet.
- zu E.** Es sind keine Änderungen vorgesehen.
- Zu F.** Die komplette eigenständige Neuanlage im ‚**Neuen Stall**‘ (Gebäude 3‘) [drei Haupt-BHKW (BHKW 5, 6 und 7) mit jeweils 500 kW elektr. installiert sowie ein Trafo, ein Gaskessel, eine eigene Messeinrichtung und ein eigener Anschlusspunkt an das Strom-netz - neben der bestehenden und direkt zugeordneten Anmischgrube und dem Fermenter 1] wird alleine von **Simon Frese**, Frese Biogas und Nahwärmenetz‘ separat von der alten Anlage betrieben.

3. Bisherige Verfahrensschritte

In der Sitzung der Stadtvertretung am 31.01.2019 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge- Standortsicherung der vier Betriebe Frese-Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ im Regelverfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Betreiber der Biogasanlage haben nach dem Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge- Standortsicherung der vier Betriebe Frese-Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ berichtet, dass ihre Planungen grundlegend geändert werden. Mit Nachricht vom 12.08.2019 wurden diese Änderungen konkretisiert. Dabei wurde deutlich, dass aufgrund der gravierenden Änderungen die Aufhebung des bisherigen Verfahrens und die Einleitung eines erneuten Verfahrens erforderlich sind.

Nach Erarbeitung der erforderlichen Unterlagen hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 14.12.2019 beschlossen, den Änderungsbeschluss vom 31.01.2019 zur ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge- Standortsicherung der vier Betriebe Frese-Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ aufzuheben.

Gleichzeitig wurde die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge-Standortsicherung der Betriebe Frese-Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ anhand der geänderten Rahmendaten erneut beschlossen.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 27.05.2020 wurde die Durchführung der Verfahrensschritte

- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB,
- gleichzeitige öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

beschlossen.

4. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 wird nachfolgend dargestellt:



Das Plangebiet der ersten Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge –Standortsicherung der vier Betriebe Frese– Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen liegt, wie der rechtskräftige Basis-Bebauungsplan Nr. 39 und die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach, im südwestlichen Bereich der Ortschaft Titmaringhausen. Der räumliche Geltungsbereich umgrenzt dort die Betriebsfläche der sich aus einer landwirtschaftlichen Hofstelle zu einer Biogasanlage, einem Entsorgungsbetrieb, einem Transportunternehmen und Nahwärmenetzbetrieb entwickelten speziellen Sondernutzung.

Die Änderungsfläche wird insbesondere westlich von einer landwirtschaftlich genutzten exponierten Weidefläche und östlich von dem Gewässer „Grundwasser“ umgrenzt. Nördlich grenzt sie an die Schützenhalle der St. Antonius Schützenbruderschaft Titmaringhausen 1904 e. V, südlich an den bestehenden Sportplatz und die Tennisanlage des örtlichen Fußballvereins „Rot-Weiß Titmaringhausen“.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Titmaringhausen, Flur 4, Flurstücke 102, 133, 142, 145, 147 und 131 teilweise.

Die Änderungsfläche hat eine Gesamtgröße von ca. 1,724 ha, wobei die erste Änderung die drei Teilflächen:

- Neuer Stall,
- Hackschnitzelanlage,
- Fahrsilo und
- einen Biogasbehälter etc.

und mehrere Nutzungskonfigurationen:

- Umbenennung der Behälter,
- Verschiebung der Baugrenze im Neuen Stall,
- Änderung der Input-Menge,
- Gasbehälter,
- Fassungsvermögen des Fahrsilos, etc.

betrifft.

5. Verfahren

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge- Standortsicherung der vier Betriebe Frese-Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen

6. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Im Falle der ersten Änderung des B-Planes Nr. 39 „Im Twenge –Standortsicherung der vier Betriebe Frese– Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form dieser Öffentlichen Bekanntmachung.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 (Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht, Immissionsgutachten, Schallgutachten) lag in der Zeit vom 21.01.2020 bis einschließlich 28.02.2020 gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus. Während der v.g. Frist konnte sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Auslegung erfolgte im Rathaus, Zimmer 126, Österstraße 1, 59964 Medebach, während der Dienststunden.

7. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung

Die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden an die Planungsgemeinschaft Boehmer/Christoph Hesse weitergeleitet. Im Wesentlichen wurden seitens des Hochsauerlandkreises Anregungen zur redaktionellen Überarbeitung der

Bei der öffentlichen Auslegung hat die Stadt Medebach die Wahl, diesen Verfahrensschritt gemeinsam mit der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB oder hiervon getrennt durchzuführen. Eine getrennte Beteiligung bedeutet in der Praxis, die Behördenbeteiligung zeitlich vor die öffentliche Auslegung zu ziehen, um bei der anschließenden Öffentlichkeitsbeteiligung die Stellungnahmen der Behörden berücksichtigen und ggf. auslegen zu können.

Die Verwaltung wird die Behördenbeteiligung und die öffentliche Auslegung gemeinsam durchführen.

Anmerkung zu den Auswirkungen des Corona-Virus auf die Beteiligungsverfahren:

Die Durchführung des Verfahrens liegt weitgehend im Organisationsermessen der Gemeinde. § 3 Abs. 1 BauGB macht keine genaueren Angaben zur Umsetzung. Die Vorgaben des § 3 Abs. 2 BauGB orientieren sich an dem Zweck, dem Bürger eine angemessene Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu gewähren. Am Auslegungsort müssen die auszulegenden Unterlagen vollständig, sichtbar, griffbereit und als zusammengehörig erkennbar der Öffentlichkeit zugänglich sein. Nach Ansicht des BVerwG muss die Verwaltung die Einsichtnahme in die Planentwürfe für die Stunden des Publikumsverkehrs des Rathauses ermöglichen, sofern die Stunden des Publikumsverkehrs so bemessen sind, dass die Einsichtnahmemöglichkeit nicht unzumutbar beschränkt ist.

Das Rathaus der Hansestadt Medebach ist auch während der Corona-Krise während der festgesetzten Öffnungszeiten besetzt. Am Empfang koordiniert ein Mitarbeiter die Besucher und informiert die zuständigen Sachbearbeiter. Dazu führt der Städte- und Gemeindebund NRW folgendes aus:

„Wenn die Verwaltung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus die Bürger zum Klingeln an der Rathauspforte anhält, schränkt dies die Einsichtnahmemöglichkeiten für die Öffentlichkeit nach Auffassung der Geschäftsstelle nicht ein. Es handelt sich dabei lediglich um eine gesundheitsschützende Zugangsgestaltung zum Gebäude.

Auch die Verpflichtung zur vorherigen Besuchsanmeldung im Rathaus schränkt die Einsichtnahmemöglichkeit nach Ansicht der Geschäftsstelle nicht im Übermaß und damit unzulässig ein: Weiterhin können alle Interessierten die Bauleitpläne einsehen, sodass das Merkmal der Öffentlichkeit gewahrt bleibt; es kommt lediglich zu einer Verfahrensorganisation der Einsichtnahme.

Die vorherige Anmeldung stellt keine in der Praxis zu schwerwiegende Hürde dar, die zum Ausschluss des Öffentlichkeitserfordernisses führte. Diese leicht gegenüber den üblichen Anforderungen gesteigerten Standards rechtfertigen sich vor dem Hintergrund der besonderen Ausnahmesituation der Coronapandemie und dem gleichzeitigen Ziel, die Beteiligung noch zu ermöglichen.

Die Einsichtnahme sollte u.U. in einen allein dafür vorgesehenen Raum verlegt werden. Die Nutzung von Handschuhen wird empfohlen, damit es nicht zu einer Übertragung des Virus über die Bauleitplandokumente kommt. Der Zugang kann aus Gesundheitsgründen für kurze Zeiträume auf eine oder wenige Personen beschränkt werden, indem die Verwaltung den Interessierten bei der Anmeldung ein Termin zur Einsichtnahme mitteilt. Damit gewährleistet werden kann, dass alle Bürger die Planunterlagen einsehen können, empfiehlt sich für Vorhaben, bei denen große Beteiligung zu erwarten ist, die Frist aus § 3 Abs. 2 BauGB und den Unterrichtszeitraum aus § 3 Abs. 1 BauGB entsprechend zu verlängern.“

Vor Ort muss sich – wie bisher – ein Ansprechpartner zur Beantwortung von Fragen befinden.

9. Umweltbezogene Informationen

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch	Begründung, Umweltbericht, Schallgutachten, Immissionsgutachten	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf den Ortsteil
Pflanzen und Tiere	Begründung, Umweltbericht, Schallgutachten, Immissionsgutachten	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten
Boden	Begründung, Umweltbericht, Schallgutachten, Immissionsgutachten	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Bodenfunktion
Wasser	Begründung, Umweltbericht, Schallgutachten, Immissionsgutachten	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Grundwasser
Luft und Klima	Begründung, Umweltbericht, Schallgutachten, Immissionsgutachten	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Luftqualität
Landschaft	Begründung, Umweltbericht, Schallgutachten, Immissionsgutachten	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	Begründung, Umweltbericht, Schallgutachten, Immissionsgutachten	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung

10. Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Verletzung der Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 03.09.2020

gez. Grosche

Der Bürgermeister